

## Copiste.

Hr. Carl Christoph Liebmann, im Paulinercollegio.  
Armenadvocat.

Hr. D. Josias Ludwig Ernst Püttmann, s. die Profess.  
Nuncii jurati (Pedellen.)

Hr. Johann Christian Richter, Not. Publ. Jur. im Paulinercollegio.

Dessen Adjunctus, Hr. Christian Friedrich Burkhardt,  
Not. Publ. Jur. im Paulinercollegio.

Hr. Johann Salomon Niemer, Not. Publ. Jur. im Paulinercollegio.

## Universitäts-Bothe.

Johann Christoph Klebitz, auf der Bettelgasse.  
Gerichtsdienner.

Johann Christian Pohl, im Paulinercollegio.

NB. Dieses Concilium ist das ordentliche Akademische Gericht, vor welchem alle Personen, so unter der Universität Gerichtsbarkeit stehen, belanget werden können. Es wird ordentlich alle Mittwochen und Sonnabende des Vormittags gehalten.

Hierbey ist zu erinnern, daß eine Löbl. Universität für dienlich befunden, eine besondere

## Vormundschafts-Deputation

nieder zu setzen, dabey der Herr Rector Magnificus präsidiret; zweyen Bessizer aber werden aus den vier Nationen und ein Bessizer aus der Juristenfacultät genommen, welche drey letztern alle 2 Jahre um Weihnachten abgewechselt werden. Die übrigen zu der Vormundschafts-Deputation gehörige und beständige Personen sind, wie bey dem Concilio perpetuo, der Syndicus, Actuarius, Registrator und Copiste.

## II. Von dem Concilio Nationali Magno.

## Das Oberhaupt

dieses Concilii, welches die Universität in Corpore ausmachet, ist abermals der Herr Rector Magnificus; dessen

## Bessizer

aber sind alle Herren Doctoren, Licentiaten und Magister, wenn nämlich dieselben auf hiesiger Universität promoviret, oder doch die Rechte eines allhier Promovirten erlanget haben; welches durch eine öffentliche Disputation geschieht, die die letztern in den Vormittagsstunden ohne, und Nachmittags mit einem Respondenten vertheidiget haben: dahingegen die allhier promovirten Magister bloß Vormittags, und auch zugleich mit einem Respondenten disputiren, und also durch das Präsidiren auf dem Katheder sich so wohl zum Rechte, Collegia zu lesen, als auch dem National-Concilio benzuwohnen, habilitiren dürfen. Dieses Collegium bestehet nun aus den schon erwähnten vier Nationen, nämlich:

1) Dec